

P.b.b. Verlagspostamt  
1200 Wien  
380170W95U



# Verlautbarungsblatt

der

**AMA**  
*Agrar Markt Austria*

für den Bereich

## Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2002**

Ausgegeben am 10. Jänner 2002

**3. Stück**

---



# Merkblatt und Ausfüllanleitung Mutterschaf- und Mutterziegenprämie 2002

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
1.1. Antragstellung	3
1.2. Bestandsverzeichnis für Schafe und Ziegen	3
1.3. Kennzeichnung von Schafen und Ziegen	3
1.4. Bestandsverringerungen	3
1.5. Änderungen bzw. Stornierung des Antrages	3
1.6. Ersatz	3
<b>PRÄMIENBEGÜNSTIGTE TIERE</b>	<b>4</b>
1.7. Grundprämie	4
1.8. Zusatzprämie (= Sonderbeihilfe für Benachteiligte gebiete)	4
<b>PRÄMIENHÖHE</b>	<b>4</b>
1.1. Grundprämie	4
1.2. Zusatzprämie	4
1.3. Auszahlung	4
1.4. Ergänzungsbetrag	4
<b>OBERGRENZEN</b>	<b>4</b>
<b>HALTUNGSZEITRAUM UND -ORT</b>	<b>4</b>
<b>MUTTERSCHAFQUOTE</b>	<b>5</b>
1.5. Prämienrechte (Quote)	5
1.6. Quotennutzung	5
1.7. Quotenübertragung	5
<b>SONSTIGES</b>	<b>5</b>
1.1. Aufbewahrungsfrist	5
1.2. Zutritts- und Prüfungsrechte	5
1.3. Prämienkürzungen	5
1.4. Prämienrückzahlung	5
<b>AUSFÜLLANLEITUNG</b>	<b>6</b>

## **ALLGEMEINES**

### **1.1. Antragstellung**

Mutterschaf- und/oder Mutterziegenprämie können landwirtschaftliche Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder als Gemeinschaft natürlicher und juristischer Personen (z.B.: Gesellschaften), die Schaf- und/oder Ziegenhaltung betreiben, beantragen.

Die Antragstellung hat mit den zugesandten oder bei den Landwirtschaftskammern aufliegenden Formularen zu erfolgen.

Der Antragsort ist die örtlich zuständige Bezirksbauernkammer.

Je Betrieb und Jahr kann nur ein gemeinsamer Antrag für Schafe und Ziegen gestellt werden. Dieser ist im Zeitraum von 15.01.2002 bis 16.02.2002 einzureichen und muss mindestens 10 Stück Mutterschafe und / oder Mutterziegen umfassen.

#### **HINWEIS:**

Es müssen in Summe mindestens 10 Mutterschafe und / oder Mutterziegen beantragt werden.

Anträge können bis zu 25 Kalendertage nach Ablauf der Einreichfrist nachgereicht werden. Dabei kommt es (außer in Fällen höherer Gewalt) pro Arbeitstag der Verspätung zu einer Kürzung von 1% der Prämie. Bei Überschreitung der 25tägigen Nachfrist wird der Antrag abgelehnt.

Der Tag der Antragstellung ist der Eingangstag bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer.

Am Antrag ist anzugeben, ob der Betrieb Schafmilch bzw. Schafmilchprodukte vermarktet.

### **1.2. Bestandsverzeichnis für Schafe und Ziegen**

Sie müssen ein Bestandsverzeichnis für alle am Betrieb gehaltenen Schafe und/oder Ziegen führen, das einem von der AMA herausgegebenen Muster entspricht. Das Bestandsverzeichnis **muss** ständig einen aktuellen Stand aufweisen, d. h. alle Zu- und Abgänge sind innerhalb von drei Tagen einzutragen.

### **1.3. Kennzeichnung von Schafen und Ziegen**

Die Tiere sind möglichst bald, spätestens jedoch beim erstmaligen Verlassen des Betriebs mittels Ohrmarken oder Tätowierung dauerhaft zu kennzeichnen. Dies ist besonders bei Pacht- und Pensionstieren zu beachten.

### **1.4. Bestandsverringerungen**

Jede Bestandsverringerung während der Haltefrist ist bei der örtlich zuständigen BBK mittels dort aufliegendem Formular (Verlustmeldung/Stornierung) und allfälligen dazugehörigen Belegen zu melden.

Bei Bestandsverringerungen infolge höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen, beispielsweise bei Tod bzw. längerer Berufsunfähigkeit des Antragstellers bzw. bei schweren Naturkatastrophen bleibt der Prämienanspruch erhalten. Eine Meldung hierzu muss innerhalb von zehn Werktagen, nachdem man hierzu in der Lage ist, erfolgen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Bei Bestandsverringerungen infolge natürlicher Umstände, z.B.: Ausscheiden eines Tieres wegen Krankheit, welche die Einhaltung der Halteverpflichtung ausschließt, gehen die Prämienansprüche für die aus dem Bestand ausgeschiedenen Tiere verloren.

Die Meldung muss innerhalb von zehn Werktagen nach dem Abgang der Tiere mit den entsprechenden Belegen (z. B.: TKV-Beleg oder Tierarztbescheinigung mit Ohrmarkennummer des Tieres) vorgenommen werden.

Der vorzeitige Verkauf eines Tieres innerhalb der Haltefrist ist kein natürlicher Umstand.

### **1.5. Änderungen bzw. Stornierung des Antrages**

Bestandsverringerungen ohne Meldung führen zu Kürzungen des Prämienbetrages bzw. zum Verlust der gesamten Prämie.

Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B.: keine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt bzw. keine Benachrichtigung durch die Behörde, dass der Antrag fehlerhaft ist) kann jedoch ein Antrag oder Teile des Antrages abgeändert bzw. storniert werden, ohne Auswirkungen auf den Erhalt der Beihilfe für die verbleibenden Tiere.

### **1.6. Ersatz**

Ein während der Haltefrist abgehendes Mutterschaf kann ausschließlich durch ein anderes Mutterschaf, eine abgehende Mutterziege durch eine andere Mutterziege ersetzt werden. Dies muss innerhalb von drei Tagen im Bestandsverzeichnis vermerkt werden.

Eine Verlustmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich!

## PRÄMIENBEGÜNSTIGTE TIERE

### 1.7. Grundprämie

Beantragte weibliche Schafe, die bis zum letzten Tag der Haltefrist (27.05.2002)

- zumindest einmal abgelammt haben oder
- mindestens 1 Jahr alt sind.

Beantragte weibliche Ziegen, die bis zum letzten Tag der Haltefrist (27.05.2002)

- zumindest einmal abgelammt (abgezickelt) haben oder
- mindestens 1 Jahr alt sind.

#### **HINWEIS:**

Für den Erhalt der Mutterziegenprämie müssen mindestens 50% der landwirtschaftlich genutzten Flächen im EU-Berggebiet liegen. Falls die landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu 100 % im EU-Berggebiet liegen, ist die Abgabe eines Mehrfachantrages Flächen 2002 zwingend erforderlich.

### 1.8. Zusatzprämie (= Sonderbeihilfe für Benachteiligte gebiete)

Die Zusatzprämie erhalten Betriebe, deren landwirtschaftlich genutzten Flächen zu mindestens 50 % im benachteiligten Gebiet liegen, sowie Erzeuger, die unter gewissen Voraussetzungen Wandertierhaltung betreiben.

#### **HINWEIS:**

Falls die landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu 100 % im benachteiligten bzw. EU-Berggebiet liegen, ist die Abgabe eines Mehrfachantrages Flächen 2002 zwingend erforderlich.

## PRÄMIENHÖHE

### 1.1. Grundprämie

Die jährliche Prämie beträgt ab 2002 pro Tier

für schwere Lämmer (Lammfleischerzeuger)	€21,00 (ATS 288,97)
für leichte Lämmer (Schafmilcherzeuger)	€16,80 (ATS 231,17)
für Mutterziegen	€16,80 (ATS 231,17)

#### **HINWEIS:**

Für Schafmilcherzeuger ist es nicht mehr möglich, durch die Abgabe von Masterklärungen die höhere Beihilfe zu erhalten.

### 1.2. Zusatzprämie

Die Zusatzprämie (=Sonderbeihilfe) beträgt ab 2002 pro Mutterschaf bzw. Ziege einheitlich €7,00 (ATS 96,32) pro Tier. Eine Differenzierung zwischen Erzeugern schwerer und Erzeugern leichter Lämmer sowie Ziegen wird nicht mehr vorgenommen.

### 1.3. Auszahlung

Die Auszahlung der Prämien erfolgt im Zeitraum vom 16.10.2002 bis 31.03.2003. Im Gegensatz zu den Vorjahren gibt es keine Vorschusszahlung mehr.

### 1.4. Ergänzungsbetrag

Zusätzlich stehen ab 2002 €185.000 (rd. öS 2,55 Mio.) als jährlicher Ergänzungsbetrag zur Verfügung, der als tier- oder flächenbezogene Prämie, für den Rückkauf von Prämienansprüchen oder für die Umstrukturierung von Erzeugungsbetrieben oder die Bildung von Erzeugerorganisationen oder eine für eine für die örtliche Wirtschaft oder den Umweltschutz bedeutende Produktionsart, gewährt werden kann.

Die Diskussion um die tatsächliche Verwendung des Ergänzungsbetrages war zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Merkblattes noch nicht abgeschlossen.

## OBERGRENZEN

Die Mutterschaf- und/oder Mutterziegen-prämie wird für maximal jene Anzahl an Tieren gewährt, die Ihrer erzeuger-spezifischen Obergrenze (= Quote) entspricht.

## HALTUNGSZEITRAUM UND -ORT

Die Anzahl der beantragten Tiere muss ab dem Tag nach dem letzten Tag des Antragszeitraumes (= ab 17.02.2002, 00:00 Uhr) mindestens 100 Tage am Betrieb gehalten werden. Die Haltefrist dauert bis zum 27.05.2002, 24:00 Uhr. Falls der Haltungsort der Herde während der Haltefrist nicht ident mit der Betriebsanschrift ist, ist dieser am Antrag anzugeben.

Zusätzliche Standortwechsel während der Haltefrist sind der AMA **unbedingt vorher** schriftlich mitzuteilen und im Bestandsverzeichnis zu vermerken.

## **MUTTERSCHAFQUOTE**

### **1.5. Prämienrechte (Quote)**

Grundvoraussetzung für den Erhalt der Mutterschaf- bzw. Mutterziegenprämie ist die Zuteilung einer erzeuerspezifischen Obergrenze (Mutterschaf-/ Mutterziegen-quote).

Beantragt ein Erzeuger erstmalig die Mutterschaf-/ Mutterziegenprämie oder übersteigt die Anzahl der im Jahr 2002 beantragten Tiere die im letzten Quotenbescheid mitgeteilte Stückzahl, wird die Differenz aus der nationalen Reserve zugeteilt. Reicht die nationale Reserve nicht aus, so erfolgt bei der Zuteilung eine anteilmäßige Kürzung.

### **1.6. Quotennutzung**

Nutzt ein Erzeuger die zugeteilten Prämienrechte nicht mind. zu **80%** aus, wird seine Quote neu festgesetzt und der nicht genutzte Anteil fällt der nationalen Reserve zu.

Bei Mutterschaf- bzw. Ziegenhaltern mit höchstens 20 zugeteilten Prämienansprüchen wird erst bei einer zweimaligen aufeinanderfolgenden Nichtnutzung (= Beantragung von weniger Tieren als der zugeteilten Quote) der im zweiten Kalenderjahr nicht genutzte Anteil gekürzt.

### **1.7. Quotenübertragung**

Die Quote kann mit und ohne Betrieb übertragen werden. Näheres hierzu ist dem „Merkblatt für die Übertragung der Prämienansprüche für Mutterkühe und Mutterschafe/Mutterziegen ab 2001“ zu entnehmen.

Nach einer Zuteilung einer Quote aus der nationalen Reserve ist der Erzeuger nicht befugt, seine gesamten Prämienansprüche in den drei darauffolgenden Jahren zu übertragen.

## **SONSTIGES**

### **1.1. Aufbewahrungsfrist**

Die Aufbewahrungsfrist für die bei Ihnen verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie für alle Belege, die im Zusammenhang mit der Prämiengewährung stehen, beträgt vier Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.

### **1.2. Zutritts- und Prüfungsrechte**

Sie haben den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, der AMA und den Organen der EU das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Futterflächen zu gestatten.

Die Prüforgane sind berechtigt, in die Buchhaltung, das Bestandsverzeichnis und alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

### **1.3. Prämienkürzungen**

Verstöße gegen die geltenden Rechtsvorschriften führen grundsätzlich zu Prämienkürzungen.

Derartige Verstöße sind beispielsweise:

- Nicht-Einhaltung der Halteverpflichtung
- Prüfungsverweigerung,
- Bestandsverzeichnis unvollständig u./o. fehlerhaft

Wenn Sie falsche Angaben machen, können Sie die gesamte Prämie des Kalenderjahres verlieren und Kürzungen in Folgejahren vorgenommen werden. Ebenfalls können Sie gerichtlich belangt werden.

### **1.4. Prämienrückzahlung**

Bei zu Unrecht ausbezahlten Prämien können Bewilligungsbescheide abgeändert bzw. aufgehoben und die Prämien mit Zinsen zurückgefordert werden.

**AUSFÜLLANLEITUNG**

**Antrag auf Mutterschafprämie und /  
Mutterziegenprämie**

Geben Sie hier die **Hauptbetriebsnummer** des von Ihnen geführten Betriebes an. **Betriebsstätten** sind nur dann anzuführen, wenn sich die Tiere auch tatsächlich dort befinden.

Hauptbetr.-Nr.:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Betriebsstätten-Nr.:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Tragen Sie hier die **Anzahl an Tieren ein, für die Sie die Mutterschafprämie beantragen**. Sie müssen in Summe mindestens zehn Stück Mutterschafe und / oder -ziegen beantragen. In Pension gegebene und gepachtete Tiere werden dazugezählt, in Pension genommene und verpachtete Tiere dürfen nicht eingerechnet werden.

--

a: Dieser Punkt ist anzukreuzen, wenn Sie die **Zusatzprämie** (= Sonderbeihilfe) beantragen und Ihr Betrieb zur Gänze im benachteiligten Gebiet liegt.

b: Kreuzen Sie diesen Punkt an, wenn Sie die **Zusatzprämie** beantragen und die landwirtschaftlich genutzten Flächen Ihres Betriebes zumindest zur Hälfte im benachteiligten Gebiet liegen. In diesem Fall ist die Abgabe eines Mehrfachantrages Flächen verpflichtend.

**1. Beantragung der Mutterschafprämie**

1.1. Ich beantrage die **Prämie** für

--

Stück **Mutterschafe**.

1.2. Ich beantrage die **Sonderbeihilfe**, da

a) mein Betrieb zur Gänze im benachteiligten Gebiet liegt. ja

(nur a oder b ankreuzen)

b) mindestens die Hälfte meiner landwirtschaftlich genutzten Fläche im benachteiligten Gebiet liegt. ja

1.3. Ich vermarkte **Schafmilch** oder **Schafmilcherzeugnisse**. ja

Von den beantragten Mutterschafen verwende ich

a) 

--

 Stück Mutterschafe

b) 

--

 zur Erzeugung **leichter Lämmer**.

zur Erzeugung **schwerer Lämmer**.

Dieser Punkt ist anzukreuzen, wenn Sie die **Mutterziegenprämie** beantragen. Liegt Ihr Betrieb nicht zur Gänze im EU-Berggebiet, ist die Abgabe eines Mehrfachantrages verpflichtend.

Kreuzen Sie diesen Punkt an, falls Sie **Schafmilch** oder **Schafmilcherzeugnisse** vermarkten. Angaben hinsichtlich der Anzahl an schweren und leichten Lämmern sind ab 2002 nicht mehr erforderlich.

**2. Beantragung der Mutterziegenprämie**

2.1. **Voraussetzung:** Die landwirtschaftlich genutzte Fläche meines Betriebes liegt zu mindestens 50 % im EU-Berggebiet. ja

2.2. Ich beantrage die **Prämie** für

--

Stück **Mutterziegen**.

3. Falls die beantragte Anzahl an Mutterschafen und / oder -ziegen über meiner erzeugerspezifischen Obergrenze liegt, beantrage ich die Zuteilung der Differenz an Prämienansprüchen aus der nationalen Reserve.

**4. Standort der Herde**

Haltezeiträume	Betriebsangabe / Gebietsangabe	
von	Vor-, Zuname:	
	Betriebsnummer:	
bis	Gemeinde:	GKZ:
	Kat.Gemeinde :	

Liegt die Anzahl der beantragten Tiere über der zugeteilten erzeugerspezifischen Obergrenze, beantragen Sie mit diesem Formular automatisch die Differenz an Prämienansprüchen aus der nationalen Reserve.

Tragen Sie hier die **Anzahl an Tieren ein, für die Sie die Mutterziegenprämie beantragen**. Sie müssen in Summe mindestens zehn Stück Mutterschafe und / oder -ziegen beantragen.

Wenn sich Ihre Herde während des **Haltungszeitraumes** (17.02. bis einschließlich 27.05.2002) nicht auf dem angegebenen Betriebsstandort befindet, sind hier die notwendigen Angaben zu vermerken.

Für in Pension gegebene oder genommene Mutterschafe und / oder -ziegen sind Angaben über die Anzahl, den Aufenthaltsort und den Pensionszeitraum notwendig.

Geben Sie hier die **Hauptbetriebsnummer** des von Ihnen geführten Betriebes an. **Betriebsstätten** sind nur dann anzuführen, wenn sich die Tiere auch tatsächlich dort befinden.

Hauptbetr.-Nr.:

Betriebsstätten-Nr.:

(Zutreffendes ankreuzen ☑)

**5. Pensionstierhaltung**

a) Ich habe  Stück Mutterschafe und / oder -ziegen in Pension gegeben: ja

b) Ich habe  Stück Mutterschafe und / oder -ziegen in Pension genommen: ja

Pensionszeiträume	Pensionsgeber / Pensionsnehmer
von	Vor-, Zuname:
	Betriebsnummer:
bis	Art der Kennzeichnung:
	Adresse:

**6. Pachtung / Verpachtung**

a) Ich habe  Stück Mutterschafe und / oder -ziegen von folgenden Erzeugern gepachtet: ja

b) Ich habe  Stück Mutterschafe und / oder -ziegen an folgende Erzeuger verpachtet: ja

Pachtungszeiträume	Betriebsangabe / Gebietsangabe
von	Vor-, Zuname:
	Betriebsnummer:
bis	Art der Kennzeichnung:
	Adresse:

**7. Wandertierhaltung**

Falls ja: Ausfüllen der Anlage 1 Anlage 1 wurde  mal ausgefüllt. ja

**8. Lohnarbeitsverhältnisse**

Ich bin bei  Vor-, Zuname, Anschrift  
als  Angabe des Lohnarbeitsverhältnisses z.B.: Hirte beschäftigt. ja

Herr / Frau  Vor-, Zuname, Anschrift  
ist bei mir als  Angabe des Lohnarbeitsverhältnisses z.B.: Hirte beschäftigt. ja

**9. Antragsteller ist Erzeugergemeinschaft**

Falls ja: Ausfüllen der Anlage 2 Anlage 2 wurde  mal ausgefüllt. ja

Ich bestätige mit meiner / meines Bevollmächtigten Unterschrift, dass ich alle Angaben mit bestem Gemacht habe. Ich habe das Merkblatt zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zur Einhaltung der Verordnungen (EWG) Nr. 2467/98 und 3508/92 sowie zu den dazu erlassenen Handlungsbestimmungen.

Ort, Datum	Name (Blockschrift)	Unterschrift
------------	---------------------	--------------

Für verpachtete oder gepachtete Mutterschafe und / oder -ziegen sind Angaben über die Anzahl, den Aufenthaltsort und den Pachtungszeitraum notwendig.

Betreibt der Antragsteller **Wandertierhaltung**, so ist Punkt 7 anzukreuzen. Die dazugehörige Anlage 1 ist bei der zuständigen BBK anzufordern und auszufüllen. Die Anzahl der ausgefüllten Anlagen ist im Antrag anzugeben.

Führen **Arbeitgeber und Arbeitnehmer** eine gemeinsame Herde und wird für die gesamte Herde die Prämie beantragt, so muss jeder einen eigenen Antrag stellen, in welchem Informationen zum Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer anzuführen sind.

Angaben zu **Erzeugergemeinschaften** sind hier zu vermerken. Die Anlage 2 ist in der BBK anzufordern und muss vollständig ausgefüllt von allen Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft unterschrieben werden. Jedem Mitglied der Erzeugergemeinschaft müssen mindestens 10 Mutterschafe und / oder -ziegen zuzurechnen sein.

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und  
Männer Geltung.

### **Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch, erstellt in  
Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0  
Telefax: (01) 331 51-297  
E-mail: [office@ama.bmlf.gv.at](mailto:office@ama.bmlf.gv.at)

Bildnachweis: Waitschacher

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.  
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der  
Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch beträgt für das  
Kalenderjahr 2002 EUR 83,57. Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt,  
unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht  
vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des  
Verkaufspreises von EUR 2,18 je Stück für das Jahr 2002 in der AMA erhältlich.  
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei  
Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes  
werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises  
abgegeben.